

§ 31 MSO (Bayern) — Bewertung der Leistungen, Zeugnis

Mittelschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern einschließlich des Fachs Wirtschaft und Beruf und des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs festzusetzen und den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt.

Abweichend davon werden die Prüfungsleistungen im Fach Muttersprache durch eine Fernprüferin oder einen Fernprüfer bewertet. § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 25 Abs. 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung in Fällen von Unterschleif vom Prüfungsausschuss getroffen wird.

(3) Die schriftliche Leistung wird im Verhältnis zur mündlichen Prüfung im Fach Deutsch 3:1, im Fach Englisch 2:1 gewichtet. Die Projektprüfung wird doppelt gewichtet.

(4) Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen,

1. in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Notenstufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Abschlussfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

Im Projekt findet keine mündliche Prüfung statt. Die Note der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis zur Prüfungsnote (Satz 1 Nr. 1) oder zur Jahresfortgangsnote (Satz 1 Nr. 2) 1:2 gewichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; sie dauert je Fach zehn Minuten. Steht fest, dass die Abschlussprüfung auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Prüfung nicht bestanden werden kann, so entfällt die mündliche Prüfung.

(6) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(7) Die Gesamtnote wird ermittelt

1. in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote,

2. im Projekt aus den Jahresfortgangsnoten im Fach Wirtschaft und Beruf sowie im berufsorientierenden Wahlpflichtfach und aus der doppelt gewichteten Projektprüfung.

In den Prüfungsfächern gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten; mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Abs. 4 Sätzen 2 und 3 berücksichtigt.

(8) Auf Grund der Gesamtnoten und der Note der Projektprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,

2. Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,

3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch,

4. Note 6 in der Projektprüfung,

5. Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern sowie Note 5 in der Projektprüfung.

Abschlussfächer sind alle Fächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

(9) Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach oder Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern kann vom Prüfungsausschuss Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

1. in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1 oder
2. in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder
3. in drei Abschlussfächern die Gesamtnote 3

erreicht haben. Wird Notenausgleich gewährt, so wird in das Abschlusszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen. Die Gesamtnote im Projekt ist als Gesamtnote in zwei Abschlussfächern zu werten.

(10) Die in der Projektprüfung erzielte Note kann in der Bemerkung des Jahreszeugnisses der Mittleren-Reife-Klasse der Jahrgangsstufe 10 wie folgt vermerkt werden: „Die Schülerin/Der Schüler hat sich einer Projektprüfung unterzogen und folgende Note erzielt: ____“. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Zeugnisbemerkung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Zitiervorschlag: § 31 MSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MSO/31>